

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe

„Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 ThürKO schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (als übernehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und die Gemeinden Stadt Kranichfeld,
 Gemeinde Klettbach,
 Gemeinde Nauendorf,
 Gemeinde Tonndorf,
 Gemeinde Hohenfelden und
 Gemeinde Rittersdorf

(als abgebende Gemeinden) vertreten durch die Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Finanzierung / Refinanzierung
- § 3 Änderungen
- § 4 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung
- § 5 Kündigung
- § 6 Genehmigung
- § 7 Inkrafttreten
- § 8 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 9 Ausfertigung

§ 1 Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung des gemeinsamen Radwegekonzeptes der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Kranichfeld mit den Abschnitten
 1. Therme Hohenfelden – Gemeinde Hohenfelden
 2. Gemeinde Tonndorf – Gemeinde Nauendorf
 3. Gemeinde Nauendorf – Gemeinde Klettbach
 4. Gemeinde Nauendorf, innerhalb der Ortslage
 5. Gemeinde Klettbach – OT Schellroda
 6. Beschilderung der Radwege

werden die Aufgaben der Planung, Bauausführung und Finanzierung, die hoheitlich den vorgenannten Mitgliedsgemeinden zustehen, auf die VGem Kranichfeld übertragen. Radwege, die klassifizierte Straßen begleiten, sind nicht Bestandteil des gemeinsamen Radwegekonzeptes.

- (2) Für die unter § 1 Abs. 1 genannten Abschnitte oder für Teile der vorgenannten Abschnitte, welche im Zusammenhang mit anderen kommunalen Baumaßnahmen (z. B. ländlicher Wegebau) realisiert werden, kann die Planung und Bauausführung in Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde erfolgen. Für Maßnahmen, welche noch nicht realisiert sind, wird die Kommunalbau Thüringen GmbH im Auftrag der VGem die Planung, Ausschreibung und Bauausführung durchführen bzw. begleiten und überwachen. Der finanzielle Anteil der VGem wird nach den vereinbarten, bautechnischen Parametern für die Radwege ermittelt. Die verbleibenden Kosten sind durch die jeweils zuständige Gemeinde zu tragen.

§ 2

Finanzierung / Refinanzierung

- (1) Die gesamten Kosten zur Realisierung der in § 1 Abs. 1 genannten Abschnitte 1. bis 6. werden von der VGem Kranichfeld vorfinanziert (siehe Beschluss der VGem Nr. 58-10/2006 vom 29.10.2006, aktualisiert mit Beschluss Nr. 107-20/2008 vom 29.10.2008).
- (2) Die Refinanzierung der in § 1 Abs. 1 unter Punkt 1. bis 5. benannten Abschnitte wird zu fünf gleichen Teilen von den Gemeinden Klettbach, Nauendorf, Hohenfelden, Tonndorf und der Stadt Kranichfeld getragen. Die Gemeinde Rittersdorf ist hiervon freigestellt (siehe Beschluss der VGem Nr. 58-10/2006 vom 28.09.2006, aktualisiert mit Beschluss Nr. 107-20/2008 vom 29.10.2008).
- (3) Die Refinanzierung des in § 1 Abs. 1 genannten Abschnitts 6. wird zu sechs gleichen Teilen von allen Mitgliedsgemeinden getragen (siehe Beschluss der VGem Nr. 58-10/2006 vom 28.09.2006, aktualisiert mit Beschluss Nr. 107-20/2008 vom 29.10.2008).
- (4) Die Kosten für die auf die der Herstellung folgende Unterhaltung und Instandsetzung der einzelnen Abschnitte obliegen den Gemeinden, in deren Gemarkung sich die Abschnitte der Radwege befinden.

§ 3

Änderungen

Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart und durch alle Beteiligte unterzeichnet werden.

§ 4

Geltungsdauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018.

§ 5

Kündigung

- (1) Die außerordentliche Kündigung ist für Gemeinden ab dem Jahr 2012 möglich, wenn die Gemeinschaftsversammlung mehrheitlich feststellt, dass bis zum Ende des Jahres 2018 eine Umsetzung der unter § 1 Abs. 1 genannte Maßnahmen nicht erfolgen wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bis zum 30. September (Posteingang) bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld einzureichen. Die an der Zweckvereinbarung Beteiligten sind unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

- (3) Nach erfolgter Kündigung werden dem ausscheidenden Vertragspartner bis zum 30. Juni des auf die Kündigung folgenden Jahres die bisher eingezahlten Anteile erstattet.

**§ 6
Genehmigung**

Die Zweckvereinbarung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land in Kraft.

**§ 8
Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen Unterzeichnern dieser Zweckvereinbarung zu deren Ausführung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

**§ 9
Ausfertigung**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Für die Gemeinden zeichnen die Bürgermeister:

Kranichfeld, den

10. 11. 08

W.-L. Schlotzhauer

(Siegel)

Klettbach, den

25. 11. 08

R. Triebel

(Siegel)

Nauendorf, den

18. 11. 08

R. Keyser

(Siegel)

Hohenfelden, den

17. 11. 08

T. Morche

(Siegel)

Tonndorf, den

18. 11. 08

F. Menge

(Siegel)

Rittersdorf, den

17. 11. 08

J. Rokosch

(Siegel)

Für die Verwaltungsgemeinschaft:

Kranichfeld, den

07. Nov. 2008

R. Klimek

(Siegel)

Vorsitzender